

Satzung

über die Festlegung der Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung von Aufsichtsratsmitgliedern bei Unternehmen, an denen der Landkreis Oberhavel als Gesellschafter beteiligt ist (Aufsichtsrats-Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9, 97 Absatz 10 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel mit Beschluss Nr. 7/104 am 12.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

Die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Aufsichtsräten bei Unternehmen, an denen der Landkreis als Gesellschafter beteiligt ist, wird wie folgt festgelegt:

- a) Die Aufwandsentschädigung von vorsitzenden Aufsichtsratsmitgliedern oder vorsitzenden Mitgliedern in vergleichbaren Gremien (Beirat oder ähnlich) ist angemessen, wenn sie im Monat einen Betrag von 1.200 Euro nicht übersteigt.
- b) Die Aufwandsentschädigung der sonstigen Aufsichtsratsmitglieder oder der sonstigen Mitglieder in vergleichbaren Gremien (Beirat oder ähnlich) ist angemessen, wenn sie im Monat einen Betrag von 800 Euro nicht übersteigt.
- c) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder von Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien (Beirat oder ähnlich) in Form von Sitzungsgeldern ist angemessen, wenn sie für die Teilnahme an einer Sitzung einen Betrag von 50 Euro nicht übersteigt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Oranienburg, 24.03.2025

Volker-Alexander Tönnies Landrat

Aufsichtsrats-Entschädigungssatzung des Landkreises Oberhavel beschlossen am: 12.03.2025